

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 82.

Dinstag den 9. Juli

1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1027. (2)

Kundmachung.

Nachdem vor einigen Tagen ein Hund in die Wasenmeisterei gebracht wurde, an welchem Spuren der Wuthkrankheit wahrgenommen wurden, so werden zur Verhütung des allfälligen Umsichgreifens dieser verderblichen Krankheit nach dem thierärztlichen Antrage die Eigenthümer von Hunden mit allem Nachdrucke angewiesen, durch volle 6 Wochen auf ihre Hunde ein äußerst sorgsames Augenmerk zu richten, und die geringsten bedenklichen Wahrnehmungen, bei Vermeidung der durch den §. 141 des St. G. B. II. Theiles festgesetzten Strafe, sogleich anzuzeigen. — Von der k. k. Polizeidirection zu Laibach am 4. Juli 1844.

3. 1016. (2)

Nr. 794/150

Erledigte Schulgehilfenstelle.

An der Gemeinde-Hauptschule zu Laak ist in Folge hohen Subernal-Beschlusses vom 14. Juni d. J., 3. 12522, die Schulgehilfenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. wieder zu besetzen. — Diejenigen Individuen, welche sich für diese Stelle geeignet glauben und sie zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten, an das hohe k. k. Suberanium in Laibach filisirten Gesuche binnen sechs Wochen bei diesem Consistorium einzureichen. — Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am 1. Juli 1844.

3. 1017. (2)

Nr. 805/153

Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 31. Juli 1844 in der Art ihren Anfang nehmen werde, daß an diesem Tage Vormittags

von 8 — 12 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, Nachmittags aber von 2 — 6 Uhr und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 — 6 Uhr die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 28. Juli Vormittags zwischen 10 — 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenauffseher zu geschehen, wobei die Standes-Tabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. k. Schulenaufsicht. Laibach am 28. Juni 1844.

3. 997. (3)

ad Nr. 2057. Nr. 712.

Licitations-Kundmachung.

Von dem k. k. Bergamte Idria wird bekannt gemacht, daß die Verfrachtung der Producte und Materialien von Idria nach Triest, und von Triest nach Idria, im Wege der Licitations hintangegeben werde. Die näheren Verhältnisse der Verfrachtung, und respect. die Licitations-Bedingnisse sind folgende: 1) Von Idria nach Triest kommen jährlich zwischen 1000 und 2000 Centner verschiedener Producte an Quecksilber, Mercurial-Präparaten, welche auf verschiedene Art, theils in Fäßchen, Kisten, oder eisernen Flaschen verpackt sind; außer dem aber, jedoch seltener, kommen dahin auch andere Gegenstände zu verführen. — 2) Von Triest nach Idria sind verschiedene Materialien, als: Seppelseile, Pozzulan-Erde, Del, Unschlitt, Schwefel u. s. w. zu verfrachten, und betragen jährlich zwischen 200 und 400 Centner. — 3) Der Frachtpreis wird nur für das Netto-Gewicht bezahlt, und auf die Tarra durchaus keine Rücksicht genommen; der Frachtcontractant hat sich daher die Wahl, was immer für einer Verpackungsart gefallen zu lassen. — 4) Ueber die Quantität der Verfrachtung wird keine bestimmte Zusicherung gegeben, und der Frachtcons-

trahent hat sich zufrieden zu stellen, und unter keinem Vorwande eine Entschädigung anzusprechen, wenn weniger, als die in den S. S. 1 und 2 angegebenen Quantitäten zu verfrachten wären. — 5) Der Contrahent ist verbunden, zu jeder Zeit, sowohl im Sommer als im Winter, die Verladung und Verfrachtung anzunehmen, und zwar stets nach Verlauf von 48 Stunden, von der Zeit an, als er zur Verladung aufgefordert wird. — 6) Die Lieferzeit wird dem Contrahenten von Fall zu Fall auf dem Frachtbriefe festgesetzt, und im Nicht-zuhaltungsfalle keine Fracht bezahlt werden. — 7) Das Auf- und Abladen der Producte sowohl zu Idria als zu Triest hat der Contrahent auf eigene Kosten, und ohne Anspruch auf eine Vergütung, selbst zu besorgen. — 8) Damit die Producte und Materialien während der Frachtzeit vor Nässe bewahrt werden, hat sich der Frächter jederzeit mit den nöthigen Decken zu versehen, indem für Ladungen, welche unbedeckt ankommen, keine Fracht bezahlt wird. — 9) Der Frächter hat in jeder Beziehung für die richtige Frachtung zu sorgen, und haftet nicht nur allein mit der zu erlegenden Caution, sondern auch mit seinem ganzen übrigen Vermögen für jeden wie immer Namen habenden Schaden oder Abgang, möge die Ursache der Entstehung seyn, welche sie wolle, und das k. k. Bergamt Idria soll berechtigt seyn, bei minderen Beschädigungen oder Abgängen, sich nicht nur allein sogleich durch Abzug von dem verdienten oder zu verdienenden Frachtlohne zu entschädigen, sondern auch alle andern rechtlichen Mittel zu gebrauchen, um sich an der Caution, oder dem übrigen Vermögen des Frachtcontrahenten zu entschädigen. — 10) Hat jeder Licitant, oder Antragsteller, vor der Licitation ein Badium von 2000 fl. G. M. entweder im baren Gelde oder in öffentlichen Staatsobligationen nach dem Curswerthe zu leisten. Dieses so geleistete Badium hat von dem Frachtersteher auch als die von ihm in gleichem Betrage zu erlegenden Caution zu gelten, und wird als solche von ihm zurückbehalten, dagegen werden den übrigen Licitanten ihre Badien nach der Licitation wieder zurückgegeben werden. Wenn der Ersteher das Badium, und respect. Caution im Baren, oder in öffentlichen Staats-Obligationen erlegt hat, so steht es ihm frei, die auf eine dieser Arten geleistete Caution nachträglich in eine fideijussorische Caution umzusetzen, jedoch muß es bei der Caution in Obligationen bin-

nen 3 Monaten, vom Tage der dem Ersteher kundgegebenen Vertrages-Ratification geschehen, indem sonst nach Verlauf dieser Frist die erlegten Staatsobligationen den bestehenden Vorschriften gemäß, zu dem obhabenden Zwecke der Cautionirung vinculirt werden würden. — 11) Die Dauer des in Folge der Licitation abzuschließenden Vertrages wird auf die Zeit vom 1. November 1844 bis Ende October 1847 in der Art festgesetzt, daß wenn die Fortsetzung desselben nicht 6 Monate früher angekündet wird, der Contract noch durch ein Jahr, d. i. bis Ende October 1848 fortzudauern habe, und es wird festgesetzt, daß auch für die weitere Zeit von beiden contrahirenden Theilen eine halbjährige Aufkündigung einzutreten habe. — 12) Sollten in loco Triest Material-Ankäufe unter der Bedingung der Stellung loco Idria gemacht werden, oder Handelsfreunde ihre erkauften Producte selbst von Idria abholen, so kann der Frachtcontrahent keinen Anspruch auf eine Vergütung der ihm entgangenen Fracht machen. — 13) In Bezug auf die Verfrachtung von Del, von Triest nach Idria, ist bestimmt, daß wegen Austrocknung in den Monaten November bis inclus. April ein Percent, und in den Monaten Mai bis inclus. October zwei Percent Gallo passirt werden, worauf der Frächter jeden größeren Gallo in den Gestehungskosten bar zu ersetzen hat, welcher Ersatzbetrag ihm von seinem Frachtverdienste abgezogen werden wird; und da ferner 14) die leeren Delsässer jedesmal nach Triest zur Füllung gesendet werden, so ist der Frächter verbunden, diese leeren Sässe unentgeltlich nach Triest zu bringen. — 15) Unter dem, bei der Licitation ausgefallenen Frachtpreise sind alle, wie immer Namen habenden Kosten, für Weg- und Brückenmauthen u. s. w. mitbegriffen, und es wird außer dem bedungenen Frachtlohne keine andere Vergütung geleistet; nur bei der Verfrachtung des Deles wird die sogenannte Triester-Stadtmauth, welche der Frächter zu zahlen hat, gegen legale Nachweisung derselben, zurückvergütet. Der Einfuhrzoll für dasselbe wird aber von der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest selbst bezahlt, ohne daß sich der Contrahent damit zu befassen hat. — 16) Es wird den Licitationslustigen frei gestellt, zur Verfrachtung der Producte u. Materialien den Straßenzug über Wippach, Poitsch, oder selbst über Oberlambach zu wählen, worüber sich jedoch jeder Licitant bei der Versteigerung rechtsverbindlich zu

erklären haben wird. — 17) Die Contract-Ausfertigungskosten und Stämpelgebühren hat der contrahirende Frächter zu übernehmen. —

18) Das Licitationsprotocoll ist für den Ersteher sogleich vom Tage des von ihm gefertigten genannten Protocolls in der Art verbindlich, daß er die allenfalls noch vor der erfolgten höheren Ratification sich ergebenden Verfrachtungen unter den vorstehenden Bedingungen zu besorgen haben wird. Für das hohe Aerar tritt aber die Verbindlichkeit erst mit dem Tage der erfolgten hohen Ratification ein. — Im Falle, als der Ersteher den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, hat das höchste Aerarium die Wahl, den Mindestfordernden entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Kosten und Gefahr neuerlich feil zu bieten, und den erlegten Cautions-Betrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz zurück zu behalten; im Falle aber, als der neueste günstigste Anbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — 19) Die Licitation wird am 29. Juli 1844 Vormittags 9 Uhr im Sitzungssaale des k. k. Bergamtes Idria abgehalten werden, wobei es denjenigen Licitanten, die nicht persönlich erscheinen wollen oder können, freigestellt wird, schriftliche Offerte einzulegen, welche sodann am Tage der Licitation, und vor Beginn derselben eröffnet und in das Protocoll werden aufgenommen werden. — Die Offerte müssen das oben bezeichnete Badium und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Different sämtliche, in dieser Kundmachung angedeuteten Bedingnisse einhalten wolle, und daß das Offert an und für sich schon für ihn rechtlich bindend seyn soll, wenn es von dem k. k. Bergamte Idria angenommen, und von der hohen k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen ratificirt wird. — K. K. Bergamt Idria den 19. Juni 1844.

sagung sogleich zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 21. Juni 1844.

Z. 1009. (2) Nr. 2775.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Mai 1844 zu Gleinig ob Draule sub Consc. Nr. 12 verstorbenen Hüblers Johann Erjaus, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, solche bei der auf den 7 August l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations- zugleich Abhandlungstagsagung sogleich anzumelden, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 21. Juni 1844.

Z. 1005. (3) Nr. 2463.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Mai 1844 zu Seedorf sub Consc. Nr. 16 verstorbenen Halbhüblers Johann Zappel, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 3. August l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidations- zugleich Abhandlungstagsagung sogleich hieramts zu erscheinen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 3. Juni 1844.

Z. 1006. (3) Nr. 2527.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß der zu Medno sub Consc. Nr. 12 verstorbenen Halbhüblers Witwe, Ursula Burger, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche bei der auf den 17. August l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations- zugleich Abhandlungs-Tagsagung sogleich anzumelden, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 8. Juni 1844.

Z. 1007. (3) Nr. 2606.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Primus Petag und dessen allfälligen, gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Blasius Mallensweg von Medno bei diesem Gerichte wider sie die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für Primus Petag aus dem Schuldscheine ddo. 14. Februar 1804, auf der, der Herrschaft Flöding sub Urb. Fol. 618 et Reetf. Nr. 1095 dienstbar-

Vermischte Verlautbarungen

Z. 1008. (2) Nr. 2772.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 21. Mai 1844 zu Jeschja sub Consc. Nr. 12 verstorbenen Ganzhüblers und Wirtchen Dermastia, vulgo Ferianzhek, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 10. August l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations- zugleich Abhandlungstags-

ren, zu Medno befindlichen Mahlmühle intabulirten Darlehensforderung pr. 225 fl. D. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 20. September l. J., Vormittags 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Pfefferer, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, a's Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizuzurechnen haben werden. — Laibach am 15. Juni 1844.

Z. 1000. (3) Nr. 1608.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Hofschever von Freithurn, Sessionär des Hrn. Ludwig Golon von Bunnevas und des Anton Ludwig, die executive Feilbietung der, der Theresia Aschmann von Mötling gehörigen, gerichtlich auf 252 fl. C. M. geschätzten Realitöte, als:

a. des zu Mötling sub Consc. Nr. 110 gelegenen, der Stadtgült Mötling dienstbaren Haus's sammt Hofraum, Stall, Obst- und Küchengarten, und

b. der im Andreasberge gelegenen, der Herrschaft Mötling dienstbaren 6 Weingartparzellen sammt Keller, wegen schuldigen 48 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen hierzu 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 30. Juli, 29. August und 30. September d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hausrealität zu Mötling mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Pfandrealityäten nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe würden verkauft werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiermit eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 22. Juni 1844.

Z. 998. (3) Nr. 322.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuss wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Belle, als Bevollmächtigten des Herrn Gustav Golon v. Neupauer-Fürnberg, die Reaffirmation der mit Beschwerde ddo. 11. September er 1840, Z. 1044, bewilligten, und zu Folge gerichtlichen Vergleiches ddo. 10. October 1840, Z. 1173, sistirte executive Feilbietung der, dem

Johann Mayer gehörigen, der Herrschaft Rassenfuss sub Rectif. Nr. 60, Urb. Nr. 538 dienstbaren, gerichtlich auf 545 fl. geschätzten Hofstatt in Rassenfuss, wegen aus dem mit h. App. Verordnung v. 6. December 1839, Z. 1236, bestätigten Urtheile ddo. 25. April 1839, Z. 327, dem Herrn Gustav Golon v. Neupauer-Fürnberg schuldigen 152 fl. nebst 5% Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar auf den 30. Juli, 30. August und 30. September l. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anbange angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, worunter die Verpflichtung für jeden Licitanten zum Erlöse des 10% Badiums, können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Rassenfuss am 24. April 1844.

Z. 1012. (3) Nr. 1656.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Johann Pauer von Laibach, de praes. hentigen, Z. 1656, in die executive Feilbietung des dem Executen Anton Kruschnig von Galloch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 378 fl. 57 1/2 kr. M. M. bewertheten Eischlerholzes, als:

- 16 Stück Ahornpfosten,
- 105 „ Kirschbaumpfosten,
- 16 „ Birnbaumpfosten und
- 79 „ Nußbaumpfosten, wegen schuldigen

186 fl. 25 kr. c. s. c. gewilliget, und hierzu unter Einem die Termine auf den 17. Juni, 1. und 15. Juli d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und nöthigen Falls auch von 3 bis 6 Uhr Nachmittag in loco rei sitae zu Vier mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle dieses Eischlerholzes weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber veräußert werden könnte, solches bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie den Meistbot sogleich nach geschwiegenem Zuschlage bar zu erlegen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 1. Juni 1844.

Nr. 1955.

Anmerkung. Nachdem obiges Eischlerholz bei der ersten und zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zu der auf den 15. Juli d. J. angeordneten dritten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 2. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1051. (1) Nr. 963.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Savenstein wird hiemit bekannt gegeben: Es sey zu der Erbauung einer Brücke über den Hinnebach bei Kermel, an der von Savenstein nach Massensfuß und Neudegg führenden Bezirksstraße, eine Minuendo-Vocitation auf den 15. Juli d. J. Vormittag um 9 Uhr in loco der Baustelle angeordnet worden. — Der Kostenüberschlag dieser Brücke beträgt: An Maurerarbeiten 141 fl. 20 kr. an Maurermateriale 164 " 17 " „ Zimmermannsarbeit 36 " 30 " „ Zimmermannsmateriale 48 " — " Zusammen 390 fl. 7 kr. Unternehmungslustige werden mit dem Beisage zur Vocitation eingeladen, daß der Plan, das Vorausmaß und der Kostenüberschlag zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können. — K. K. Bezirkscommissariat Savenstein am 1. Juli 1844.

3. 1045. (1) Nr. 1967.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl macht allgemein bekannt: Es habe auf Anlangen des Hrn. Carl Martini, Handelsmanns in Neustadl, als Curators der Verlassenschaft des, am 9. Mai d. J. ohne Testament zu Neustadl verstorbenen Nothgärbers und Hausbesizers Anton Paptsch, zur Erforschung des Schuldenstandes nach demselben, die Tagsagung auf den 9. August d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei alle jene, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung auf diesen Verlass zu stellen glauben, dieselbe bei sonst zu gewärtigenden Folgen des §. 814 a. b. C. B. anzumelden, und darzutun haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 27. Juni 1844.

3. 1046. (1) Nr. 1852.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadl wird bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Vermögens und Schuldenstandes des, am 23. Februar d. J. auf dem Gite Stauden ohne Testament verstorbenen Hrn. Anton Smola, Ruhsnießers dieses Guts, auf Anlangen seiner Witwe, Frau Caroline Smola, als im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer, mit dem Erblasser erzeugten mindj. Kinder, Nam als Carolin, Ferdinand, Wilhelmine, Johann und Gustav Smola, im Namen derselben mit dem Vormünder Hrn. Jacob Stergar, dann der Johanna und Hrn. Anton Smola, großjährigen Kinder d. Erblassers, aus dem Befehle bedingt erklärten Erben, die Tags-

agung auf den 19. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr angeordnet worden, wozu sowohl die Verlassgläubiger als Schuldner so gewiß zu erscheinen haben, als widrigens die Erben sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben, die Letztern aber die baldigste gerichtliche Belangung zu gewärtigen hätten.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 13. Juni 1844.

3. 1044. (1) Nr. 1290.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Real- und Personal-Instanz, wird hiemit kund gemacht: daß mit Bescheid vom heutigen in der Executionssache des Michael Ueberlitz von Weiskirchen, als Gessiorär der Maria Kovak, durch seinen Bevollmächtigten Mathias Moditz, gegen Johann Markovitz von Kandia, ob schuldigen 124 fl. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheid vom 21. December 1842 Nr. 4946 bewilligten, aber sistirten Real- und Mobilar-Feilbietung, nämlich des, dem Exquirierten gehörigen, in Kandia gelegener, der Herrschaft Kapitzl Neustadl sub Rect. Nr. 272 dienstbaren Hauses sammt Hof- und Stall, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 250 fl., dona des Mobilars, im Schätzungswerthe pr. 59 fl. 11 kr., bestehend in Tischen, Sesseln, Bettstätten, Kleidertruben, gefelctem Fleische, Säure, Bortungen, Bildern, Wägen, Schlitzen und einem Pferde, gewilliget, und hiezu der 30. Juli, der 30. August und der 1. October d. J., jedesmal Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco Kandia mit dem Beisage bestimmt worden sey, daß diese Gegenstände nur bei der 3. Tagsagung unter dem Schätzungswerthe und zwar das Reale gegen die hieramts befindlichen, Jedermann zur Einsicht stehenden Vocitationsbedingungen, das Mobilare aber gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden wird.

Kauffliebhaber werden mit dem Beisage hiezu geladen, daß sie vor, auf das Reale gemachtem Anbote, das 10 % Vadium vom Schätzungswerthe zu Handen des Vocitationscommissärs zu erlegen haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadl am 18. April 1844.

3. 1018. (2)

Haus-Verkauf.

Das Haus auf der Polana-Vorstadt Nr. 24 ist täglich aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer in der Linger-Gasse Nr. 275, im zweiten Stock.

Sebastian Lozhnikar.

3. 1047. (1)

Die K. K. priv.

Versicherungs-



Baterländische

Gesellschaft

in Triest

empfiehlt sich ergebenst zu Versicherungen:

„Gegen die Gefahren reisender Güter zu Wasser“
durch ihre Agentschaft in Laibach bei

Jos. Wurschbauer,
Gradisca - Vorstadt Nr. 58.

3. 1029. (1)

Zimmervermiethung.

In der Herrngasse Haus-Nr. 206 im 1. Stock, sind 2 schöne Zimmer mit oder auch ohne Möbeln zu vermietthen. Das Nähere ist beim Hausmeister zu erfahren.

Literarische Anzeigen.

Bei **IGN. EDL. V. KLEINMAYR,** Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Biblia sacra

latino Germanica cum commentario latino.
Editum

R. P. Germani Cartias

Constantia 1751.

4 Theile, groß Folio, in 2 Bänden, sehr schön ganz in Leder gebunden, mit über 200 Kupfern und etlichen Karten versehen. 2532 Seiten stark, 16 fl.

Katholische Bibel.

Das ist, die ganze heilige Schrift des alten und neuen Testaments, nebst einem biblischen Katechismo versehen zum Gebrauch der Römisch-Katholischen.

Nürnberg 1763.

Gr. Folio mit 212 Kupfern geziert, ganz in Leder elegant gebunden. 1091 Seiten stark. Preis 12 Gulden.

3. 1055. (1)

Bei **GEORG LERCHER,** Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Seyer, das Nöthigste aus dem Gebieth der Wechselkunde in kaufmännischer Beziehung, theoretisch-practisch dargestellt. br. 1 fl.

3. 1056. (1)

So eben ist erschienen und bei **Georg Lercher,** zu haben
Beredsamkeit
der
Kirchenväter.

Nach **Joseph Anton Weissenbach,** übersetzt und bearbeitet von

Marcus Adam Nickel und Joseph Kehrein.
Gesler Band gr. 8. Regensburg 1844. 3 fl. 15. kr.

3. 950 (2)

Statt 6 fl. um 3 fl.

ist in **GIONTINI'S** Buchhandlung in einigen ganz neuen Exemplaren vorrätzig:

Schopf, F. J.,

Justiziar und Güterinspector,
Systematische Darstellung
aller im

Landwirthschafts-Fache

für die deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates

erschienenen und wirksamen

Gesetze,

zum Gebrauche für Behörden, Beamte und Landwirthe.

4 Bände. Zweite Auflage.
gr. 8. Wien 1840. b. o. s. noch unaufgeschritten.
statt 6 fl., um 3. fl.!